

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Die EU-Mitgliedstaaten sind stark von der Wirtschaftskrise infolge der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies erfordert eine schnelle Reaktion, um die Teilnehmer an den Kapitalmärkten zu unterstützen. In der Mitteilung der Kommission vom 13. März 2020 mit dem Titel „Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“[[1]](#footnote-1) hob die Kommission hervor, wie wichtig es ist, die Liquidität des EU-Finanzsektors zu gewährleisten und einer drohenden Rezession durch Maßnahmen auf allen Ebenen entgegenzuwirken. Darüber hinaus stellte die Kommission am 27. Mai 2020 in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“[[2]](#footnote-2) die wichtigsten Instrumente zur Unterstützung des Europäischen Aufbauplans vor, darunter auch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschaft anzukurbeln und private Investitionen zu fördern. In dieser Mitteilung wurde ferner betont, dass die Liquidität und der Zugang zu Finanzmitteln eine anhaltende Herausforderung für die Unternehmen darstellen werden.

Ziel der geplanten Änderungen an der Prospektregelung, gemäß der Prospektverordnung[[3]](#footnote-3) ist es, den Unternehmen schnellstmöglich den Zugang zu neuen Finanzmitteln zu ermöglichen, um die wirtschaftliche Erholung von der COVID-19-Pandemie zu unterstützen. Insbesondere soll den Unternehmen dabei geholfen werden, Eigenkapital zu beschaffen, sodass sie wieder einen tragfähigen Verschuldungsgrad erreichen und widerstandsfähiger werden können.

Ein Prospekt ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Dokument, das Informationen über ein Unternehmen und die Wertpapiere enthält, die dieses Unternehmen der Öffentlichkeit anbietet oder zum Handel auf einem geregelten Markt zuzulassen versucht. Diese Informationen sollten die Grundlage für die Entscheidung von Anlegern bilden, ob sie in die Wertpapiere dieses Unternehmens investieren wollen. Die Kosten für die Erstellung eines Prospekts können Emittenten in finanzieller Notlage abschrecken, die neue Mittel, insbesondere Eigenkapital, beschaffen wollen. Aufgrund der Situation, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden ist, muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass der Prospekt für bereits börsennotierte Emittenten kein Hindernis für die Kapitalbeschaffung auf den öffentlichen Märkten darstellt.

Dieser Vorschlag zielt daher darauf ab, das Verfahren für Emittenten zur raschen Kapitalbeschaffung aufgrund der wirtschaftlichen Dringlichkeit, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergibt, zu vereinfachen. Diese Änderungen der Prospektverordnung beziehen sich auf die Schaffung einer neuen Art von Kurzprospekt (im Folgenden der „EU-Wiederaufbauprospekt“) sowie auf gezielte Änderungen zur Entlastung der Finanzintermediäre (Meldung von Nachträgen und Emissionen von Nichtdividendenwerten durch Kreditinstitute).

1.1.1. Der EU-Wiederaufbauprospekt

Ziel des EU-Wiederaufbauprospekts ist es, börsennotierten Emittenten vereinfachte Offenlegungsvorschriften zu bieten, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse nach der Krise zugeschnitten sind, und gleichzeitig den Prospekt als einschlägiges Instrument zur Information möglicher Anleger beizubehalten. In der gegenwärtigen Nachkrisensituation ist es von entscheidender Bedeutung, regulatorische Hürden abzubauen, die die Rekapitalisierung von Unternehmen beeinträchtigen könnten, und den Emittenten die Möglichkeit zu geben, in einem frühen Stadium der wirtschaftlichen Erholung Zugang zu öffentlichen Märkten zu erhalten.

Der EU-Wiederaufbauprospekt soll sich auf die wesentlichen Informationen konzentrieren und wäre nur für Sekundäremissionen von Aktien verfügbar. Unter der Voraussetzung, dass die Aktien der Emittenten bereits seit mindestens den letzten 18 Monaten kontinuierlich zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, dürfte die erleichterte Offenlegung die Kosten für die Erstellung eines Prospekts senken und das Dokument leichter verständlich machen. Darüber hinaus dürfte der EU-Wiederaufbauprospekt auch die Prüfung durch die zuständigen nationalen Behörden effizienter machen. Insofern sieht die vorgeschlagene Regelung für den EU-Wiederaufbauprospekt vor, die Billigung des Prospekts auf fünf Arbeitstage zu verkürzen, damit Emittenten Gelegenheiten zur Kapitalbeschaffung zügig wahrnehmen können. Diese neue Art von Prospekten würde ferner von dem einheitlichen EU-Pass für gebilligte Prospekte für grenzüberschreitende Angebote und Zulassungen zum Handel profitieren.

Der EU-Wiederaufbauprospekt soll (i) für Unternehmen, die Eigenkapital auf den Kapitalmärkten beschaffen wollen, leicht zu erstellen, (ii) für Anleger, die sie finanzieren wollen, leicht verständlich und (iii) für die zuständigen nationalen Behörden leicht zu überprüfen und zu billigen sein.

Der EU-Wiederaufbauprospekt soll die Rekapitalisierung während der Phase der wirtschaftlichen Erholung unterstützen. Er ist daher als eine vorübergehende Regelung vorgesehen, die 18 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ausläuft. Im Rahmen der Überprüfung der Prospektverordnung sollte auch geprüft werden, ob der EU-Wiederaufbauprospekt seine Ziele erreicht. Um bei dieser Bewertung zu helfen, würde der Vorschlag vorschreiben, dass die zentrale Datenbank der ESMA, in der die Prospektdaten von den zuständigen nationalen Behörden erfasst werden, auch Daten über den EU-Wiederaufbauprospekt erfasst. Diese geringfügige Anpassung der zentralen Datenbank der ESMA wird voraussichtlich keine zusätzlichen Ressourcen von ESMA-Mitarbeitern erfordern. Auch dürften dadurch keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen.

1.1.2. Änderungen zur Entlastung der Finanzintermediäre

*Nachträge*

Ein Emittent ist verpflichtet, einen Nachtrag zum Prospekt für alle wichtigen neuen Umstände, Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben zu veröffentlichen, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden. Die Veröffentlichung eines Nachtrags löst ein Widerrufsrecht für die Anleger aus, das innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags ausgeübt werden muss. Im Rahmen ihrer Pflicht zum Schutz der Anleger müssen Finanzintermediäre die Anleger kontaktieren, um sie am Tag der Veröffentlichung des Nachtrags darüber zu informieren, dass ein Nachtrag veröffentlicht wurde. Eine derartige Frist sowie die umfassende Qualifikation der „Anleger“ haben den Finanzintermediären einige Schwierigkeiten bereitet.

Um diese Schwierigkeiten zu bewältigen und Ressourcen für die Finanzintermediäre bereitzustellen, werden in dem Vorschlag die Pflichten der Finanzintermediäre in Bezug auf Nachträge verdeutlicht. Finanzintermediäre sollten nur die Anleger, die über sie Wertpapiere gekauft und gezeichnet haben, über die Möglichkeit der Veröffentlichung eines Nachtrags informieren, vorausgesetzt, dass der Kauf oder die Zeichnung zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder dem Zeitpunkt der Aufnahme des Handels auf einem geregelten Markt vereinbart wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Nach der Veröffentlichung eines Nachtrags muss der Finanzintermediär nur die Anleger, die ein Widerrufsrecht in Anspruch nehmen könnten, kontaktieren. Der Vorschlag sieht ferner eine Verlängerung der Frist für Finanzintermediäre zur Kontaktaufnahme mit Anlegern um einen Arbeitstag ab der Veröffentlichung des Nachtrags vor. Um weiterhin ein hohes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten, wird der Zeitraum, in dem ein Widerrufsrecht von Anlegern ausgeübt werden könnte, von zwei Arbeitstagen auf drei Arbeitstage ab der Veröffentlichung des Nachtrags verlängert.

Da die gezielte Änderung bezüglich der Nachträge diese Schwierigkeiten beheben und Ressourcen für Finanzintermediäre bereitstellen und gleichzeitig ein hohes Maß an Anlegerschutz aufrechterhalten würde, wären derartige Änderungen zeitlich nicht begrenzt.

*Von Kreditinstituten ausgegebene Nichtdividendenwerte*

Ein Angebot von Nichtdividendenwerten, das dauernd oder wiederholt von einem Kreditinstitut begeben wird, unterliegt unter bestimmten Bedingungen nicht der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts, wenn der Gesamtgegenwert weniger als 75 Mio. EUR pro Kreditinstitut über einen Zeitraum von 12 Monaten beträgt. Die Kreditinstitute tragen aktiv zum Wiederaufbau bei, indem sie Unternehmen unterstützen, die Finanzmittel benötigen und für die wirtschaftliche Erholung eine zentrale Rolle spielen dürften. Um den Kreditinstituten zu helfen, indem es ihnen erleichtert wird, über mehr Finanzmittel zu verfügen, und ihnen einen Spielraum zu verschaffen, damit sie ihre Kunden in der Realwirtschaft unterstützen können, schlägt die Kommission eine gezielte Anhebung des Schwellenwerts von 75 Mio. EUR auf 150 Mio. EUR vor. Damit soll die Finanzierung von Kreditinstituten in der Phase der wirtschaftlichen Erholung unterstützt werden, indem der Schwellenwert für die Befreiung von der Prospektpflicht für bestimmte Angebote von Wertpapieren angehoben wird. Da diese Maßnahme in direktem Zusammenhang mit der Phase der wirtschaftlichen Erholung der Covid-19-Pandemie steht, sollte sie für einen begrenzten Zeitraum von 18 Monaten zur Verfügung stehen.

1.2. Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag sieht zwar außerordentliche Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vor, steht aber nach wie vor im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Prospektverordnung, die Mittelbeschaffung über die Kapitalmärkte zu fördern, den Anlegerschutz zu gewährleisten und die Aufsichtskonvergenz in der gesamten EU voranzutreiben. Dieser Vorschlag ergänzt ferner die Berichtspflichten, die in der Transparenzrichtlinie[[4]](#footnote-4) für geregelte Märkte, in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565[[5]](#footnote-5) der Kommission für KMU-Wachstumsmärkte und in der Marktmissbrauchsverordnung[[6]](#footnote-6) für beide Handelsplätze festgelegt sind.

1.3. Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Dieser Legislativvorschlag zur Änderung der Prospektverordnung ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie, das auch einen Legislativvorschlag zur Änderung der MiFID II[[7]](#footnote-7) sowie einen Legislativvorschlag zur Änderung des Rahmens für Verbriefungen, einschließlich der Verbriefungsverordnung[[8]](#footnote-8) und der Eigenmittelverordnung[[9]](#footnote-9), umfasst.

Dieser Legislativvorschlag zielt ferner darauf ab, die Ziele der Kapitalmarktunion zur Diversifizierung der Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Markt für Unternehmen zu ergänzen. Durch die Erleichterung der Ausgabe von Aktien durch in der EU börsennotierte Unternehmen würde diese Initiative dazu beitragen, die Kapitalbeschaffung für Unternehmen zu erleichtern. In dieser Hinsicht stünde der vorliegende Vorschlag im Einklang mit der am 10. Juni 2020 veröffentlichten Empfehlung des Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion[[10]](#footnote-10), in der die Notwendigkeit einer Lockerung der Zulassungsbedingungen der Börse hervorgehoben wurde, wobei ferner auf die Prospektverordnung verwiesen wird. Als Teil der Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Realwirtschaft und die Finanzmärkte zielt die vorliegende Initiative ferner darauf ab, die Regulierungskosten für börsennotierte Emittenten sowohl auf geregelten Märkten als auch auf KMU-Wachstumsmärkten zu mildern. Insbesondere die Flexibilität, die den Emittenten auf KMU-Wachstumsmärkten eingeräumt wird, kapitalisiert die Ziele der kürzlich angenommenen Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates[[11]](#footnote-11), in der Maßnahmen zur Förderung der Nutzung eines solchen Handelsplatzes festgelegt sind. Darüber hinaus muss die vorliegende Initiative im Einklang mit allen zusätzlichen Vorschlägen stehen, die die Kommission in den einzelnen Politikbereichen erarbeiten will, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kapitalmärkte abzufedern, einschließlich der Hauptinstrumente zur Unterstützung der Erholung, die in der Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ vorgestellt wurden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄẞIGKEIT

2.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Prospektverordnung ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der den europäischen Organen die Befugnis erteilt, geeignete Vorschriften zu erlassen, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Ziel haben. Diese Verordnungen können – auch in Form einer vorübergehenden Einschränkung ihres Anwendungsbereichs – nur durch den Unionsgesetzgeber geändert werden, in diesem Fall auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV.

2.2. Subsidiarität

Nach Artikel 4 AEUV sind EU-Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarkts im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union zu bewerten. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollten Maßnahmen auf EU-Ebene nur dann ergriffen werden, wenn die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können und somit ein Handeln auf EU-Ebene erfordern.

Offenlegungspflichten im Falle des Angebots von Wertpapieren oder der Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt ergeben sich aus der Anwendung der Prospektverordnung. Diese Europäische Verordnung ist in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar rechtsverbindlich. Sie lassen den Mitgliedstaaten kaum Spielraum für die Anpassung der Vorschriften an die örtlichen Gegebenheiten. Die Probleme, die sich aus diesen Bestimmungen ergeben, können nur durch Gesetzesänderungen auf europäischer Ebene[[12]](#footnote-12) wirksam gelöst werden. Die möglichen Alternativen, d. h. nicht legislative Maßnahmen auf Unionsebene, könnten das gesetzte Ziel nicht in ausreichendem Maße und wirksam erreichen, da sie die Bestimmungen der Verordnung nicht ändern könnten.

Ein harmonisierter EU-Prospekt ist ein wesentliches Instrument zur Integration der Kapitalmärkte in der gesamten Union. Sobald eine zuständige nationale Behörde einen Prospekt gebilligt hat, kann der Emittent einen Pass für die Verwendung dieses Prospekts in einem anderen EU-Mitgliedstaat beantragen. In diesem „Aufnahmemitgliedstaat“ wären keine weiteren Billigungs- oder Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Prospekt erforderlich. Bei diesem Pass wird davon ausgegangen, dass der Mindestinhalt des Prospekts auf Unionsebene durch die geltenden Prospektvorschriften harmonisiert wird. Da der Pass somit ein europäischer Pass ist, können etwaige Änderungen nur auf EU-Ebene vorgenommen werden. Die möglichen Alternativen, wie z. B. Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten, würden ein Handelshemmnis schaffen und könnten die Ziele zur Erreichung der harmonisierten Grundlage für die „Passerstellung“ für Prospekte nicht in ausreichendem Maße und wirksam erreichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen an der Prospektverordnung würden in der gesamten Union ein klares Signal setzen, dass die Prospektregelung unter außergewöhnlichen Umständen angepasst werden kann. Der Abbau bestimmter in der Prospektverordnung genannter Belastungen sowie die Erleichterung des Zugangs zum Prospekt für Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, kann zur Vertiefung der europaweiten Kapitalpools beitragen, die solchen Emittenten zur Verfügung stehen. Dazu gehört die Gestaltung einer eigenständigen Prospektregelung, deren Inhalt und Format unter strengen Auflagen sowohl für Emittenten als auch für Anleger geeignet ist. Diese Ziele können nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden, da dies zu schlechteren Wettbewerbsbedingungen sowohl für Emittenten als auch für Anleger führen und Aufsichtsarbitrage und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel schaffen würde. Diese Ziele können auf der Ebene der Union besser erreicht werden.

2.3. Verhältnismäßigkeit

Dieser Vorschlag umfasst lediglich technische Änderungen an der Prospektverordnung, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie rasch zu bewältigen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Erleichterung der Prospektanforderungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind zur Erreichung der Ziele angemessen, gehen nicht über das notwendige Maß hinaus und einige der Maßnahmen sind zeitlich begrenzt.

*Emittenten*

Der Vorschlag erleichtert die Offenlegungspflichten von Prospekten für Emittenten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Unter der Voraussetzung, dass ihre Aktien bereits seit mindestens den letzten 18 Monaten ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, werden die erleichterten Offenlegungsvorschriften des EU-Wiederaufbauprospekts Emittenten nutzen, die Kapital aufnehmen wollen. Diese erleichterte Offenlegungsregelung würde zu einer Verringerung der Compliance-Kosten führen, da der EU-Wiederaufbauprospekt viel kürzer und daher kostengünstiger zu erstellen wäre. Darüber hinaus könnten diese Emittenten von schnelleren Prospektbilligungen profitieren, die es ihnen ermöglichen würden, Finanzierungsmöglichkeiten effektiver zu nutzen. Um nicht über das notwendige Maß hinauszugehen, ist der EU-Wiederaufbauprospekt zeitlich begrenzt und wird daher als Übergangsregelung vorgeschlagen, die 18 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ausläuft.

*Anleger*

Der vorgeschlagene EU-Wiederaufbauprospekt steht in Bezug auf potenzielle Anleger im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der EU-Wiederaufbauprospekt wäre mit der reduzierten Seitenzahl und der Konzentration auf die wesentlichen Informationen leserfreundlicher und gleichzeitig auf die spezifische Situation ausgerichtet, in der der Emittent über eine Erfolgsbilanz verfügt und daher bereits Informationen auf dem Markt veröffentlicht hat.

*Finanzintermediäre*

Die Finanzintermediäre würden von gezielten Änderungen profitieren, die ihre Anforderungen in Bezug auf Nachträge klarstellen und ihnen helfen würden, die Probleme zu überwinden, auf die sie gestoßen sind, um Anleger bei der Veröffentlichung eines Nachtrags wirksam zu erreichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Anlegerschutz aufrechtzuerhalten. Da die gezielten Änderungen in Bezug auf Nachträge Probleme beheben würden, wären diese Änderungen zeitlich nicht begrenzt.

Kreditinstitute, die sich durch die Unterstützung von Unternehmen aktiv an der Erholung beteiligt haben, kämen ferner durch den Vorschlag, den Schwellenwert für die Befreiung von der Prospektpflicht von 75 Mio. EUR auf 150 Mio. EUR für Angebote von Nichtdividendenwerten zu erhöhen, die dauernd oder wiederholt begeben werden, in den Genuss einer gezielten Erleichterung. Da eine derartige Maßnahme die Unterstützung von Kreditinstituten zum Ziel hat, die ein Grundpfeiler der Phase der wirtschaftlichen Erholung sein werden, wäre sie zeitlich auf 18 Monate begrenzt.

*Zuständige nationale Behörden*

Ferner sollten die zuständigen nationalen Behörden von den vorgeschlagenen Vereinfachungen des EU-Wiederaufbauprospekts profitieren: Dank weniger Informationen, die im EU-Wiederaufbauprospekt offenzulegen und zu prüfen sind, würde ihr Arbeitsaufwand verringert und das Billigungsverfahren erleichtert.

2.4. Wahl des Instruments

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen zielen insbesondere darauf ab, den Verwaltungsaufwand und die Compliance-Kosten zu senken, mit denen die Emittenten konfrontiert sind und die sich aus der Anwendung der Prospektverordnung ergeben. Zu diesem Zweck werden durch die Legislativmaßnahmen die derzeitigen Bestimmungen der Prospektverordnung geändert. Die Rechtsgrundlage für die Prospektverordnung ist Artikel 114 Absatz 1 AEUV. Jede ändernde Verordnung hat daher dieselbe Rechtsgrundlage.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

3.1. Folgenabschätzung

Angesichts der Dringlichkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Erholung nach der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise auf die Finanzmärkte und die Realwirtschaft wurde die Folgenabschätzung durch eine Kosten-Nutzen-Analyse ersetzt, die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Maßnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte enthalten ist.

Die vereinfachte Offenlegungsregelung des EU-Wiederaufbauprospekts zielen darauf ab, die Compliance-Kosten für Emittenten erheblich zu senken und konzentrieren sich auf die wesentlichen Informationen für Anleger. Ferner dürfte der Arbeitsaufwand der zuständigen nationalen Behörden verringert werden, da weniger Informationen geprüft werden müssten. Gleichzeitig würde das Billigungsverfahren beschleunigt. Die Finanzintermediäre würden ferner von gezielten Änderungen in Bezug auf Nachträge und von der Anhebung des Schwellenwerts für die Befreiung von der Prospektpflicht für Emissionen von Nichtdividendenwerten profitieren.

3.2. Grundrechte

Der Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) und der Verbraucherschutz (Artikel 38) der EU-Grundrechtecharta sind in gewissem Umfang für die in diesem Vorschlag enthaltenen Bestimmungen relevant. Eine Einschränkung dieser Rechte und Freiheiten ist nach Artikel 52 der EU-Grundrechtecharta zulässig. Im Fall der prospektbezogenen Rechtsvorschriften werden gewisse Einschränkungen von Grundrechten durch das dem Gemeinwohl dienende Ziel rechtfertigt, die Marktintegrität zu gewährleisten. Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten ist die Offenlegung bestimmter Informationen im Prospekt erforderlich, damit Anleger ihren Sorgfaltspflichten nachkommen können.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ist nicht zu erwarten, dass der Vorschlag Folgen für den EU-Haushalt hat.

5. WEITERE ANGABEN

5.1. Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Eine Überwachung der Auswirkungen der neuen Verordnung wird in Zusammenarbeit mit der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage der Jahresberichte über in der Union gebilligten Prospekte erfolgen, die die ESMA jedes Jahr zu erstellen befugt ist. Dies würde erfordern, dass die zentrale Datenbank der ESMA, in der die Prospektdaten von den zuständigen nationalen Behörden erfasst werden, auch Daten über den EU-Wiederaufbauprospekt erfasst.

Der EU-Wiederaufbauprospekt wird bewertet werden. Schlüsselparameter zur Messung der Erreichung der erklärten Ziele des EU-Wiederaufbauprospekts werden insbesondere die Folgenden sein:

a) die Anzahl der gebilligten EU-Wiederaufbauprospekte der EU und eine Analyse der Entwicklung dieser Anzahl;

b) die Kosten für die Erstellung und Billigung eines EU-Wiederaufbauprospekts im Vergleich zu den derzeitigen Kosten für einen Prospekt für Sekundäremissionen, zusammen mit einer Angabe der insgesamt erzielten finanziellen Einsparungen.

Diese Liste von Indikatoren ist nicht erschöpfend und kann erweitert werden, um die Überwachung zusätzlicher Auswirkungen zu ermöglichen.

5.2. Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Die Änderungen der Prospektverordnung haben die Ausarbeitung des EU-Wiederaufbauprospekts als neue Art von Prospekt sowie gezielte Änderungen für Finanzintermediäre zum Ziel.

**Artikel 1** dieses Vorschlags befasst sich mit Änderungen der Prospektverordnung.

Artikel 1 Absatz 1 dieses Vorschlags befasst sich mit Nichtdividendenwerten, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt begeben werden (*Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung*).

Ein Angebot von Nichtdividendenwerten, das dauernd oder wiederholt von einem Kreditinstitut begeben wird, unterliegt unter bestimmten Bedingungen nicht der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts, wenn der Gesamtgegenwert, berechnet über einen Zeitraum von 12 Monaten, weniger als 75 Mio. EUR pro Kreditinstitut beträgt. Darüber hinaus sieht die geltende Regelung vor, dass die Wertpapiere nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sein dürfen, nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Arten von Wertpapieren berechtigen dürfen und nicht an ein Derivat gebunden sind. Die Kreditinstitute tragen aktiv zum Wiederaufbau bei, indem sie Unternehmen unterstützen, die Finanzmittel benötigen und für die wirtschaftliche Erholung eine zentrale Rolle spielen dürften. Um den Kreditinstituten zu helfen, indem es ihnen erleichtert wird, über mehr Finanzmittel zu verfügen, und ihnen einen Spielraum zu verschaffen, damit sie ihre Kunden in der Realwirtschaft unterstützen können, wird eine gezielte Anhebung des Schwellenwerts von 75 Mio. EUR auf 150 Mio. EUR vorgeschlagen. Mit dieser gezielten Änderung würden Kreditinstitute in der Phase der wirtschaftlichen Erholung nach der Krise infolge der COVID-19-Pandemie von einer streng definierten Erleichterung profitieren, die ihnen helfen würde, Nichtdividendenwerte ohne Veröffentlichung eines Prospekts anzubieten. Da diese Maßnahme auf die Phase der wirtschaftlichen Erholung beschränkt ist, würde sie für einen begrenzten Zeitraum von 18 Monaten zur Verfügung stehen.

Artikel 1 Absätze 2 und 3 dieses Vorschlags befassen sich mit technischen Anpassungen bezüglich der Wesentlichkeitsprüfung (*Artikel 6 der Prospektverordnung*) und der Zusammenfassung (*Artikel 7 der Prospektverordnung*) in Verbindung mit der Regelung für den EU-Wiederaufbauprospekt gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieses Vorschlags.

Artikel 1 Absatz 4 dieses Vorschlags sieht eine neue Regelung für den EU-Wiederaufbauprospekt vor (*Artikel 14a der Prospektverordnung*).

*Geltungsumfang des EU-Wiederaufbauprospekts*

Nach Artikel 1 Absatz 4 dieses Vorschlags würde der EU-Wiederaufbauprospekt nur Emittenten zur Verfügung stehen, deren Aktien bereits seit mindestens 18 Monaten auf einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. Emittenten hätten die vorgeschriebenen Informationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG (soweit anwendbar), der Verordnung (EU) Nr. 594/2014 und die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission genannten Informationen (soweit anwendbar) veröffentlichen müssen. Der EU-Wiederaufbauprospekt wäre nicht geeignet für Börsengänge, bei denen potenzielle Emittenten keine Erfolgsbilanz auf den Finanzmärkten vorweisen können. Um den Verschuldungsgrad für Unternehmen zu senken, die aufgrund der Covid-19-Pandemie hoch verschuldet sind, könnte der Kurzprospekt ausschließlich für Emissionen von Aktien verwendet werden.

*Inhalt und Billigung des EU-Wiederaufbauprospekts*

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieses Vorschlags konzentriert sich der EU-Wiederaufbauprospekt auf wesentliche Informationen. Als Ausnahme von Artikel 6 der Prospektverordnung wurden die wesentlichen Punkte als von den Emittenten offenzulegende Elemente festgelegt und sind im neuen Anhang Va der Prospektverordnung aufgeführt. Der EU-Wiederaufbauprospekt würde auf maximal 30 Seiten gekürzt. Als ausgleichende Maßnahme wäre jedoch die Aufnahme von bereits auf dem Markt verfügbaren Informationen im Sinne von Artikel 19 der Prospektverordnung mittels Verweis zulässig, und diese Informationen wären bei dem oben erwähnten Höchstumfang von 30 Seiten nicht inbegriffen. Ferner würde eine kurze Zusammenfassung von zwei Seiten zur Verfügung gestellt.

Ein beschleunigtes Billigungsverfahren ist bereits in der Prospektverordnung vorgesehen. Auf dieser Grundlage würde der EU-Wiederaufbauprospekt ferner von einem solchen beschleunigten Billigungsverfahren von nicht mehr als fünf Arbeitstagen profitieren.

Artikel 1 Absätze 5, 6 und 10 dieses Vorschlags befassen sich jeweils mit der technischen Änderung des Zeitraums für die Prüfung und Billigung des Prospekts (*Artikel 20 der Prospektverordnung*), der Datenbank (*Artikel 21 der Prospektverordnung*) und der Liste der offenzulegenden Elemente (*neuer Anhang Va der Prospektverordnung*) in Verbindung mit der Regelung für EU-Wiederaufbauprospekt gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieses Vorschlags.

Nach Artikel 1 Absätze 8 und 9 dieses Vorschlags sollte die Regelung für den EU-Wiederaufbauprospekt nach einer Geltungsdauer von 18 Monaten auslaufen (*Artikel 47a der Prospektverordnung*). Die Bewertung, ob der EU-Wiederaufbauprospekt den mit dieser Verordnung verfolgten Zielen entspricht, sollte Teil der Überprüfung der Prospektverordnung sein (*Artikel 48 der Prospektverordnung*).

In Artikel 1 Absatz 7 dieses Vorschlags werden Nachträge behandelt (*Artikel 23 der Prospektverordnung*).

Nach der derzeitigen Regelung sind die Emittenten verpflichtet, einen Nachtrag zum Prospekt für jeden wichtigen neuen Umstand in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben zu veröffentlichen, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden. Die Veröffentlichung eines Nachtrags löst ein Widerrufsrecht für Anleger aus, das innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags ausgeübt werden muss. Im Rahmen ihrer Pflicht zum Schutz der Anleger müssen Finanzintermediäre die Investoren kontaktieren, um sie am Tag der Veröffentlichung des Nachtrags darüber zu informieren, dass ein Nachtrag veröffentlicht wurde. Eine derartige Frist sowie die umfassende Qualifikation der „Anleger“ haben den Finanzintermediären einige Schwierigkeiten bereitet.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und Ressourcen für Finanzintermediäre bereitzustellen, sieht der vorliegende Vorschlag gezielte Änderungen vor. Die erste Änderung betrifft den Geltungsbereich. Sie verdeutlicht, dass Finanzintermediäre Anleger, die über sie Wertpapiere gezeichnet und gekauft haben, nur zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Prospekts und dem Ablauf der Angebotsfrist oder dem Zeitpunkt der Aufnahme des Handels auf einem geregelten Markt kontaktieren und informieren dürfen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt.

Zweitens sieht der Vorschlag vor, die Frist für Finanzintermediäre zu verlängern, damit sie Anleger, die über sie Wertpapiere gezeichnet und gekauft und ein Widerrufsrecht haben, innerhalb eines Arbeitstages nach der Veröffentlichung des Nachtrags kontaktieren können. Um weiterhin ein hohes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten, wird der Zeitraum, in dem ein Widerrufsrecht von Anlegern ausgeübt werden könnte, von zwei Arbeitstagen auf drei Arbeitstage ab der Veröffentlichung des Nachtrags verlängert.

Da die gezielten Änderungen bezüglich der Nachträge Schwierigkeiten beheben und Ressourcen für Finanzintermediäre bereitstellen und gleichzeitig ein hohes Maß an Anlegerschutz aufrechterhalten würden, wären derartige Änderungen zeitlich nicht begrenzt.

**Artikel 2** dieses Vorschlags befasst sich mit seinem Inkrafttreten.

2020/0155 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die COVID-19-Pandemie betrifft Menschen, Unternehmen, Gesundheitssysteme und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten in erheblichem Maße. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 27. März 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“[[13]](#footnote-13) betont, dass Liquidität und Zugang zu Finanzmitteln in den kommenden Monaten eine anhaltende Herausforderung darstellen werden. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Erholung von dem schweren wirtschaftlichen Schock, der durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde, durch gezielte Änderungen an den bestehenden Rechtsvorschriften im Finanzbereich zu unterstützen. Dieses Maßnahmenpaket wird unter dem Titel „Maßnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte“ angenommen.

(2) Die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[[14]](#footnote-14) legt die Anforderungen an die Erstellung, Billigung und Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt der Union zu veröffentlichen ist, fest. Im Rahmen der Maßnahmen, die Emittenten helfen sollen, sich von dem wirtschaftlichen Schock infolge der COVID-19-Pandemie zu erholen, sind gezielte Änderungen der Prospektregelung erforderlich. Diese Änderungen sollten es Emittenten und Finanzintermediären ermöglichen, die Kosten zu senken und Ressourcen für die Phase der wirtschaftlichen Erholung unmittelbar nach der Krise freizusetzen.

(3) Die Kreditinstitute tragen aktiv zum Wiederaufbau bei, indem sie Unternehmen unterstützen, die Finanzmittel benötigen und für die wirtschaftliche Erholung eine zentrale Rolle spielen dürften. Die Verordnung (EU) 2017/2019 gibt Kreditinstituten das Recht auf eine Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts im Falle eines Angebots bestimmter Nichtdividendenwerte, die dauernd oder wiederholt bis zu einem Gesamtbetrag von 75 Mio. EUR in einem Zeitraum von 12 Monaten begeben werden. Dieser Schwellenwert für die Befreiung sollte für einen begrenzten Zeitraum erhöht werden, um die Mittelbeschaffung für Kreditinstitute zu fördern und ihnen Spielraum zu verschaffen, damit sie ihre Kunden in der Realwirtschaft unterstützen können. Da diese Maßnahme auf die Phase der wirtschaftlichen Erholung beschränkt ist, sollte sie für einen begrenzten Zeitraum von 18 Monaten zur Verfügung stehen.

(4) Zur raschen Bewältigung der schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist es wichtig, Maßnahmen einzuführen, die Investitionen in die Realwirtschaft erleichtern, eine rasche Rekapitalisierung von Unternehmen in der Union ermöglichen und Emittenten in einem frühen Stadium des Erholungsprozesses den Zugang zu öffentlichen Märkten eröffnen. Um diese Ziele zu erreichen, ist es zweckmäßig, einen neuen Kurzprospekt („EU-Wiederaufbauprospekt“) einzuführen, der für Emittenten leicht zu erstellen, für Anleger, die sie finanzieren wollen, leicht zu verstehen und für die zuständigen Behörden leicht zu prüfen und zu billigen ist.

(5) Unternehmen, deren Aktien mindestens in den letzten 18 Monaten vor dem Angebot von Aktien oder der Zulassung zum Handel kontinuierlich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen waren oder an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt wurden, sollten die periodischen und laufenden Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[[15]](#footnote-15), der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[[16]](#footnote-16) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission[[17]](#footnote-17) erfüllt haben. Daher werden viele der erforderlichen Inhalte eines Prospekts bereits öffentlich zugänglich sein und Anleger werden auf der Grundlage dieser Informationen handeln. Aus diesem Grund sollte der EU-Wiederaufbauprospekt nur für Sekundäremissionen verwendet werden und sich nur auf die wesentlichen Informationen konzentrieren, die Anleger benötigen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

(6) Um ein wirksames Instrument für Emittenten zu sein, sollte der EU-Wiederaufbauprospekt ein einheitliches Dokument von begrenztem Umfang sein, die Aufnahme durch Verweis ermöglichen und in den Genuss des Europäischen Passes für europaweite öffentliche Angebote von Wertpapieren oder Zulassungen zum Handel auf einem geregelten Markt kommen.

(7) Der EU-Wiederaufbauprospekt sollte eine Kurzzusammenfassung als nützliche Informationsquelle für Anleger, insbesondere für Kleinanleger, enthalten. Diese Zusammenfassung sollte ein eigenständiger Bestandteil des EU-Wiederaufbauprospekts sein und sich auf die Basisinformationen konzentrieren, die Anleger benötigen, um zu entscheiden, welche Angebote und Zulassungen von Wertpapieren eine eingehendere Prüfung verdienen, bei der der EU-Wiederaufbauprospekt als Ganzes herangezogen und als Entscheidungsgrundlage verwendet wird.

(8) Um Daten für die Bewertung der EU-Wiederaufbauprospekt-Regelung zu sammeln, sollte der EU-Wiederaufbauprospekt in den Speichermechanismus der ESMA aufgenommen werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Änderung an diesem Mechanismus zu begrenzen, könnte der EU-Wiederaufbauprospekt dieselben Daten verwenden, die für den Prospekt für Sekundäremissionen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 definiert sind, vorausgesetzt, dass die beiden Prospektarten klar voneinander getrennt bleiben.

(9) Der EU-Wiederaufbauprospekt sollte die anderen in der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegten Prospektformen im Hinblick auf verschiedene Arten von Wertpapieren, Emittenten, Angeboten und Zulassungen ergänzen. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sollten daher alle Verweise auf den „Prospekt“ in der Verordnung (EU) 2017/1129 so verstanden werden, dass sie sich auf sämtliche verschiedenen Formen von Prospekten beziehen, einschließlich des in dieser Verordnung vorgesehenen EU-Wiederaufbauprospekts.

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1129 schreibt vor, dass Finanzintermediäre Anleger über einen möglichen Nachtrag informieren und unter bestimmten Umständen Anleger noch am Tag der Veröffentlichung eines Nachtrags kontaktieren müssen. Der Kreis der zu kontaktierenden Anleger und die Frist für die Kontaktaufnahme können Schwierigkeiten bereiten. Um Erleichterungen zu schaffen, Ressourcen für Finanzintermediäre bereitzustellen und gleichzeitig ein hohes Maß an Anlegerschutz aufrechtzuerhalten, sollte eine verhältnismäßigere Regelung festgelegt werden. Eine solche Regelung sollte bestimmen, welche Anleger von Finanzintermediären kontaktiert werden müssen, wenn ein Nachtrag veröffentlicht wird, und die Frist für die Kontaktaufnahme mit diesen Anlegern verlängern.

(11) Da der EU-Wiederaufbauprospekt auf die Phase der wirtschaftlichen Erholung beschränkt ist, sollte die betreffende Prospekt-Regelung 18 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung auslaufen. Um die Kontinuität der EU-Wiederaufbauprospekte zu gewährleisten, sollte für die vor Auslaufen der Regelung gebilligten Wiederaufbauprospekte eine Besitzstandsklausel gelten.

(12) Spätestens am 21. Juli 2022 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag für einen Rechtsakt. In diesem Bericht sollte auch bewertet werden, ob die Offenlegungsregelung für die EU-Wiederaufbauprospekte geeignet ist, die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele zu erreichen.

(13) Die Verordnung (EU) 2017/1129 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1  
**Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129**

Die Verordnung (EU) 2017/1129 wird wie folgt geändert:

1. in Artikel 1 Absatz 4 wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) Nicht-Dividendenwerte vom [Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] bis zum [18 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung], die von einem Kreditinstitut dauernd oder wiederholt begeben werden, wobei der aggregierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Union weniger als 150 000 000 EUR pro Kreditinstitut über einen Zeitraum von 12 Monaten beträgt, sofern diese Wertpapiere:

i) nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind und

ii) nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Arten von Wertpapieren berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind.“

2. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2, des Artikels 14a Absatz 2 und des Artikels 18 Absatz 1 enthält ein Prospekt die erforderlichen Informationen, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über Folgendes bilden zu können:“

3. In Artikel 7 wird folgender Absatz 12a angefügt:

„(12a) Abweichend von den Absätzen 3 bis 12 muss der gemäß Artikel 14a erstellte EU-Wiederaufbauprospekt eine Zusammenfassung gemäß diesem Absatz enthalten.

Die Zusammenfassung eines EU-Wiederaufbauprospekts wird als kurze Unterlage abgefasst, die prägnant formuliert ist und ausgedruckt eine maximale Länge von zwei DIN-A4-Seiten umfasst.

Die Zusammenfassung darf keine Querverweise auf andere Teile des Prospekts oder Angaben in Form eines Verweises enthalten und muss:

a) so aufgemacht und gestaltet sein, dass sie leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind;

b) sprachlich und stilistisch so formuliert sein, dass das Verständnis der Informationen erleichtert wird, insbesondere durch Verwendung einer klaren, präzisen und für die Anleger allgemein verständlichen Sprache;

c) in vier Abschnitte untergliedert sein:

i) eine Einleitung mit Warnhinweisen im Sinne von Absatz 5;

ii) Basisinformationen über den Emittenten;

iii) Basisinformationen über die Wertpapiere;

iv) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.“

4. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a  
EU-Wiederaufbauprospekt

(1) Die folgenden Emittenten können im Falle eines öffentlichen Angebots von Aktien oder einer Zulassung von Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt einen EU-Wiederaufbauprospekt im Rahmen der vereinfachten Regelung dieses Artikels erstellen:

a) Emittenten, deren Aktien mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen waren und die Aktien emittieren, die mit den vorhandenen zuvor begebenen Aktien fungibel sind;

b) Emittenten, deren Aktien bereits seit mindestens den letzten 18 Monaten ununterbrochen auf einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt wurden, vorausgesetzt, dass ein Prospekt für das Angebot dieser Aktien veröffentlicht wurde, und die Aktien emittieren, die mit bereits zuvor begebenen Aktien fungibel sind.

(2) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 18 Absatz 1 enthält der EU-Wiederaufbauprospekt die erforderlichen verkürzten Angaben, die es Anlegern ermöglichen, sich über Folgendes zu informieren:

a) die Aussichten des Emittenten und die bedeutenden Änderungen der Finanzlage des Emittenten, die gegebenenfalls seit Ablauf des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind;

b) die wesentlichen Informationen über die Aktien, die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf die Kapitalstruktur des Emittenten insgesamt sowie die Verwendung der Erlöse.

Die in dem EU-Wiederaufbauprospekt enthaltenen Angaben sind schriftlich und in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form zu präsentieren und ermöglichen es Anlegern, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Die zuständige Behörde berücksichtigt ferner, ob der Emittent die vorgeschriebenen Informationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG (soweit anwendbar), der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission genannten Informationen (soweit anwendbar) veröffentlicht hat.

Der EU-Wiederaufbauprospekt ist ein einziges Dokument, das die in Anhang Va festgelegten Mindestinformationen enthält. Er hat eine maximale Länge von 30 DIN-A4-Seiten in gedruckter Form und ist in einer Weise präsentiert und aufgemacht, die leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet werden.

Informationen, die durch Verweis gemäß Artikel 19 aufgenommen wurden, sind auf die in Unterabsatz 3 genannte Höchstlänge von 30 DIN-A4-Seiten nicht anzurechnen.

Emittenten können entscheiden, in welcher Reihenfolge die in Anhang Va genannten Informationen im EU-Wiederaufbauprospekt aufgeführt werden.“

5. In Artikel 20 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 werden die in Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 4 genannten Fristen für einen nach Artikel 14a erstellten EU-Wiederaufbauprospekt auf fünf Arbeitstage verkürzt. Der Emittent unterrichtet die zuständige Behörde mindestens fünf Arbeitstage vor dem Datum, zu dem der Antrag auf Billigung gestellt werden soll.“

6. In Artikel 21 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ein gemäß Artikel 14a erstellter EU-Wiederaufbauprospekt wird in dem in Absatz 6 genannten Speichermechanismus klassifiziert. Die Daten, die für die Klassifizierung von nach Artikel 14 erstellten Prospekten verwendet werden, können für die Klassifizierung von nach Artikel 14a erstellten EU-Wiederaufbauprospekten verwendet werden, sofern die beiden Prospektarten im Speichermechanismus unterschieden werden.“

7. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, so haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Absatz 1 vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im Nachtrag angegeben.“

b) Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Werden Wertpapiere von Anlegern in der Zeit zwischen der Billigung des Prospekts für diese Wertpapiere und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder dem Zeitpunkt der Aufnahme des Handels auf einem geregelten Markt – je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt – über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, so informiert der Finanzintermediär die Anleger über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags, über Ort und Zeitpunkt einer solchen Veröffentlichung sowie darüber, dass er ihnen in solchen Fällen behilflich sein würde, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

Steht den in Unterabsatz 1 genannten Anlegern ein Widerspruchsrecht nach Absatz 2 zu, kontaktiert der Finanzintermediär diese Anleger innerhalb eines Arbeitstages nach Veröffentlichung des Nachtrags.“

8. Folgender Artikel 47a wird eingefügt:

„Artikel 47a  
Zeitliche Begrenzung des EU-Wiederaufbauprospekts

Die in Artikel 14a festgelegte Regelung läuft am [18 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] aus.

Für EU-Wiederaufbauprospekte, die gemäß Artikel 14a erstellt und zwischen dem [Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] und dem [18 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] gebilligt wurden, gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeit oder bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem [18 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung], je nachdem, was zuerst eintritt, weiterhin die Bestimmungen des genannten Artikels.“

9. Artikel 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In diesem Bericht wird unter anderem geprüft, ob die Zusammenfassung des Prospekts, die Offenlegungsregelungen gemäß den Artikeln 14, 14a und 15 und das einheitliche Registrierungsformular gemäß Artikel 9 angesichts der verfolgten Ziele weiterhin angemessen sind. Der Bericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) die Zahl der EU-Wachstumsprospekte von Personen in jeder der vier Kategorien gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie eine Analyse der Entwicklung jeder einzelnen Zahl und der Tendenzen bei der Wahl von Handelsplätzen durch die zur Anwendung des EU-Wachstumsprospekts berechtigten Personen;

b) eine Analyse, ob der EU-Wachstumsprospekt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anlegerschutz und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die zu seiner Anwendung berechtigten Personen sorgt;

c) die Anzahl der gebilligten EU-Wiederaufbauprospekte der EU und eine Analyse der Entwicklung dieser Anzahl;

d) die Kosten für die Erstellung und Billigung eines EU-Wiederaufbauprospekts im Vergleich zu den derzeitigen Kosten für einen Prospekt, zusammen mit einer Angabe der insgesamt erzielten finanziellen Einsparungen;

e) eine Analyse, ob der EU-Wiederaufbauprospekt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anlegerschutz und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die zu ihrer Anwendung berechtigten Personen sorgt;“;

10. Der Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang Va eingefügt.

Artikel 2  
**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident

1. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und die Euro-Gruppe – Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (COM(2020) 112 final vom 13.3.2020). [↑](#footnote-ref-1)
2. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020) 456 final vom 27.5.2020). [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12). [↑](#footnote-ref-3)
4. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38). [↑](#footnote-ref-4)
5. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1). [↑](#footnote-ref-5)
6. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1). [↑](#footnote-ref-6)
7. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349). [↑](#footnote-ref-7)
8. Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012. [↑](#footnote-ref-8)
9. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. [↑](#footnote-ref-9)
10. <https://ec.europa.eu/info/files/200610-cmu-high-level-forum-final-report_en> [↑](#footnote-ref-10)
11. Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2017/1129 zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1). [↑](#footnote-ref-11)
12. Rechtssache C-58/08 – Vodafone: „Hat ein auf Art. 95 EG gestützter Rechtsakt bereits jedes Handelshemmnis auf dem von ihm harmonisierten Gebiet beseitigt, kann der Gemeinschaftsgesetzgeber im Hinblick auf seine Aufgabe, über den Schutz der im Vertrag anerkannten allgemeinen Interessen zu wachen, nicht daran gehindert sein, diesen Rechtsakt den Umständen oder neuen Erkenntnissen anzupassen“. [↑](#footnote-ref-12)
13. COM(2020) 456 final vom 27.5.2020. [↑](#footnote-ref-13)
14. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12). [↑](#footnote-ref-14)
15. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1). [↑](#footnote-ref-15)
16. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38). [↑](#footnote-ref-16)
17. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1). [↑](#footnote-ref-17)